



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 7. Juli 2004

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail SASOC@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

Service social régional de la Gruyère
Monsieur André Sallin
Madame Ursula Quartenoud
Case postale 79
1630 Bulle

N° du dossier / Aktenheft Nr. JCS/L:/envoi trim/ssr_gruyere_mis_all.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Massnahmen der sozialen Eingliederung (MIS)

Sehr geehrter Herr Sallin
Sehr geehrte Frau Quartenoud

Wir haben von Ihrem Brief vom 25. Mai, der sich auf den vorgeschriebenen Tätigkeitsgrad in den sozialen Eingliederungsmassnahmen (MIS) bezieht, Kenntnis genommen und danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Bemerkungen zu den Praktiken der Organisatoren dieser Massnahmen.

Bei der Einführung der MIS am 1. Januar 2000 wurde in dem von der Direktion für Gesundheit und Soziales erlassenen *MIS-Konzept* präzisiert, dass diese Tätigkeiten auf einen Grad von 50% zu begrenzen seien. Mit dieser Begrenzung sollte namentlich vermieden werden, dass die MIS in Konkurrenz mit den beruflichen Eingliederungsmassnahmen nach dem Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG) geraten. Eine Person, die in der Lage wäre, vollzeitlich eine MIS zu absolvieren, wie sie von Emploi et Solidarité angeboten wird, müsste logischer Weise eine Tätigkeit nach BAHG erhalten.

Jedoch haben die Erfahrungen in der Anwendung der MIS gezeigt, dass es manchmal zweckmässig und sinnvoll ist, die « Vermittelbarkeit » von Personen vor ihrer Anmeldung für eine BAHG-Massnahme oder im Hinblick auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu überprüfen. Mehrere regionale Sozialdienste und Drittorganisatoren haben beantragt, zu diesem Zweck den Tätigkeitsgrad in den MIS erhöhen zu können.

In einem Schreiben an die regionalen Sozialdienste, das anlässlich der vierteljährlichen Sendung Nr. 148 vom 4. April 2003 verschickt wurde, hat das Kantonale Sozialamt präzisiert, dass der Tätigkeitsgrad in einer MIS ausnahmsweise bis auf 100% angehoben werden kann, wenn es sich um eine befristete Probetätigkeit handelt, mit der – in Absprache mit einem RAV - der Eintritt in eine berufliche Eingliederungsmassnahme vorbereitet werden soll (kumulative Bedingungen). Für die MIS 625 (Déménagement / Tremplin) wurde übrigens mit dem Amt für den Arbeitsmarkt ein Verfahren vereinbart, damit eine Person diese Tätigkeit während drei Monaten zu 100% ausüben kann (Probezeit, die der obligatorischen Einschreibungsfrist bei einem RAV entspricht), um danach diese Tätigkeit unter der BAHG-Regelung fortzusetzen. Diese Ausnahmeregelung zugunsten einer Begrenzung der materiellen Hilfe ist Folge der vermehrten interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe.

Wir haben aber kürzlich mehrmals vernommen, dass diese Ausnahmeregelung unterschiedlich interpretiert wird. Deshalb haben wir in dieser Sache schon mit den Drittorganisatoren Kontakt aufgenommen, um ihre jeweilige Praxis in Erfahrung zu bringen. Noch diesen Herbst soll eine genaue Information über diese Ausnahmeregelung und ihre Anwendung erfolgen. Denn die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen RSD, Drittorganisatoren und RAV müssen im Voraus bestimmt werden, wenn eine solche Ausnahmeregelung nötig zu sein scheint.

In der Hoffnung, Ihre Frage beantwortet zu haben, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

Jean-Claude Simonet
Wissenschaftlicher Mitarbeiter